



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 21.07. bis 23.07.2026

– Auszug aus Drucksache 19/13141 –

Frage Nummer 30

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2024 (bei Übertragung nach dem 19.12.2022) und 2025 zur Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Grundstücksübertragungen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen durch das Finanzamt Neuburg-Schrobenhausen jeweils das Sachwertverfahren angewendet, in wie vielen Fällen jeweils das Vergleichswertverfahren?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Aufgrund der kurzen Frist für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum ist es nicht möglich, bei den Grundstücksübertragungen im Jahr 2022 zwischen den Übertragungen bis zum 19.12.2022 einerseits und zwischen dem 20.12.2022 und dem 31.12.2022 andererseits zu unterscheiden. Deshalb können in der Kürze der Zeit nur die Fallzahlen für die Anwendung des Sachwertverfahrens und des Vergleichswertverfahrens für Grundstücksübertragungen im gesamten Jahr 2022 mitgeteilt werden.

Eine Bewertung im Sachwertverfahren erfolgt zum einen bei sonstigen bebauten Grundstücken und zum anderen bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Wohn- und Teileigentum sowie Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken, wenn für diese Grundstücksarten kein Vergleichswert vorliegt bzw. keine übliche Miete ermittelt werden kann. In den Zahlen sind sämtliche Grundstücksarten enthalten.

Das Sachwertverfahren hat das Finanzamt Neuburg-Schrobenhausen im Jahr 2024 in 72 Fällen mit Grundstücksübertragung im Jahr 2022 zur Ermittlung des Grundbesitzwertes herangezogen. In Fällen mit Grundstücksübertragungen in den Jahren 2023 und 2024 wandte das Finanzamt im Jahr 2024 das Sachwertverfahren nicht an.

Im Jahr 2025 erfolgte die Ermittlung des Grundbesitzwertes im Sachwertverfahren in 283 Fällen mit einer Grundstücksübertragung im Jahr 2022. Bei Grundstücksübertragungen im Jahr 2023 kam das Sachwertverfahren in 248 Fällen zur Anwendung.

Das Sachwertverfahren zog das Finanzamt in 74 Fällen mit einer Grundstücksübertragung im Jahr 2024 heran und in zwei Fällen mit einer Grundstücksübertragung im Jahr 2025.

Das Finanzamt Neuburg-Schrobenhausen wandte das Vergleichswertverfahren im Jahr 2024 in 200 Fällen mit Grundstücksübertragung im Jahr 2022 an. Das Finanzamt nahm im Jahr 2024 in 97 Fällen mit einer Grundstücksübertragung im Jahr 2023 die Bewertung im Vergleichswertverfahren vor.

In 16 Fällen mit Grundstücksübertragung im Jahr 2024 erfolgte im Jahr 2024 die Wertermittlung im Vergleichswertverfahren.

Das Vergleichswertverfahren kam im Jahr 2025 in 184 Fällen mit einer Grundstückübertragung im Jahr 2022 zur Anwendung.

Das Finanzamt ermittelte im Jahr 2025 in 168 Fällen mit einer Grundstücksübertragung im Jahr 2023 den Grundbesitzwert im Vergleichswertverfahren.

In 114 Fällen mit einer Grundstücksübertragung im Jahr 2024 und in 16 Fällen mit einer Grundstücksübertragung im Jahr 2025 erfolgte die Bewertung auf der Grundlage des Vergleichswertverfahrens.